

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1959

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 23. Juni 1959

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 52) Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1959 vom 22. Mai 1959
- 53) Kirchengesetz vom 22. Mai 1959 zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

- 54) Kirchengesetz vom 22. Mai 1959 zur Abänderung des zweiten Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1958 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes
- 55) Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
- 56) Pfarrbesetzung
- 57) Umpfarrung
- 58)–61) Geschenke
- 62) Berichtigung für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 3/1959

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

52) G. Nr. /19/ I 18 a 1959

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz

über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1959 vom 22. Mai 1959

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1959 wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme	8 043 168,— DM
B. Ausgabe	<u>8 891 307,— DM</u>
Fehlbetrag:	<u>848 139,— DM</u>

§ 2

Der Hundertsatz für die Zuweisung der Kirchensteueranteile nach dem Aufkommen des Rechnungsjahres 1958 beträgt 5 v. H.; außerdem ist 1 v. H. der Steueraufkunft einem Härteausgleichsfonds zuzuführen, aus welchem auf Antrag vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ein Zuschuß an diejenigen Gemeinden gewährt werden kann, die durch Mindereinnahmen an Kirchensteueranteilen einen besonders großen Verlust erleiden und einen Bedarf nachweisen. Anträge hierzu sind bis spätestens 1. August 1959 dem Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Der Oberkirchenrat wird weiter ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 nicht vor dem 1. April 1960 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1959 vorgesehenen Ausgaben bis zu 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) Zahlungen zu leisten.

Schwerin, den 22. Mai 1959

Der Oberkirchenrat
Beste

53) G. Nr. /741/ II 43

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 22. Mai 1959 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 22. Mai 1959

zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

I.

Das Kirchengesetz vom 7. Mai 1952 (Kirchliches Amtsblatt 1952 Nr. 8 Seite 46) über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Für die Personalkosten hat jede Kirchengemeinde einen Anteil in der Höhe eines Drittels der den Katecheten zu zahlenden Vergütung aufzubringen. Diese Summe wird aus den Erträgen der Christenlehregebühr und, soweit diese nicht ausreichen, aus weiteren gemeindlichen Mitteln zur Verfügung gestellt. Soweit in der Kirchengemeinde Katecheten nicht tätig sind und der Ortsgeistliche die Christenlehre erteilt, sind die nach § 2 zu erhebenden Christenlehregebühren an die Landeskirchenkasse abzuführen.

In § 4 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

In Ausnahmefällen können die Kirchengemeinden die Herabsetzung ihres Anteils an den Personalkosten der Christenlehre beantragen.

III.

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Schwerin, den 30. Mai 1959

Der Oberkirchenrat
Beste

54) G. Nr. /291/ II 21 a I

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 22. Mai 1959 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 22. Mai 1959
zur Abänderung des zweiten Kirchengesetzes vom
11. Dezember 1958 zur Ergänzung des Kirchengesetzes
vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des
Gottesdienstes

I.

Das Kirchengesetz vom 11. Dezember 1958 — Kirchliches Amtsblatt 1959 Nr. 1 Seite 1 — wird wie folgt geändert: Der § 1 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 1, 2 des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1956, Nr. 1, Seite 1 f) und § 2, 3 b des ersten Kirchengesetzes vom 24. Juni 1957 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1957 Nr. 13 Seite 73) werden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

1. der erste Mittwoch in den Fasten (Aschermittwoch) als Buß- und Betttag am Eingang der Fasten- und Passionszeit
2. der erste Sonntag nach Johannis (24. Juni) als Betttag vor der Ernte begangen.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. Mai 1959

Der Oberkirchenrat
Beste

55) G. Nr. /741/ II 43

Aufbringung der Kosten für die Christenlehre

Für die nach § 4 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1952 über die Aufbringung der Kosten für die Christenlehre (Kirchliches Amtsblatt 1952 Nr. 8 Seite 46) zu bildenden Ausschüsse waren die von der Synode zu entsendenden nichtgeistlichen Mitglieder neu zu wählen. Die Landessynode hat auf ihrer letzten Tagung für die einzelnen Kirchenkreise folgende Synodale gewählt:

- Kirchenkreis Güstrow: Landwirt Karl Schacht, Lexow;
Vertreter: Bauer Hermann Brandt, Tolzin.
- Kirchenkreis Ludwigslust: Schmiedemeister Hermann Behnke, Gr. Laasch;
Vertreter: Diakon Hellmuth Thiele, Camin.
- Kirchenkreis Malchin: Angestellter Herbert Schultz, Waren;
Vertreter: Gartenmeister Ludwig Filsinger, Gnoien.
- Kirchenkreis Parchim: Landwirt Bernhard Wahls, Langenhagen;
Vertreter: Tischlermeister Erich Lembke, Granzin.
- Kirchenkreis Rostock-Stadt: Goldschmiedemeister Gerhard Sinner, Rostock;
Vertreter: Malermeister Hermann Stier, Rostock.
- Kirchenkreis Rostock-Land: Schuhmachermeister Walter Meuser, Gelbensande;
Vertreter: Bäuerin Lore-Lisa Lauterlein, Hohenfelde.
- Kirchenkreis Schwerin: Tischlermeister Reinhard Ficker, Schwerin;
Vertreter: Schmied Werner Griefahn, Mühlen Eichsen.
- Kirchenkreis Stargard: Lehrerin i. R. Dr. Helene Tank, Neubrandenburg;
Vertreter: Kirchenmusikdirektor Hans Borlisch, Neustrelitz.
- Kirchenkreis Wismar: Sekretärin Dorothea Hackbusch, Wismar;
Vertreter: Schwester Anni Matthies, Grevesmühlen.

Schwerin, den 28. Mai 1959

Der Oberkirchenrat
H. Timm

56) G. Nr. /203/ Proseken, Pred.

Pfarrbesetzung

Die Pfarre Proseken ist demnächst wieder zu besetzen. Meldungen sind bis zum 1. August d. J. dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Schwerin, den 3. Juni 1959

Der Oberkirchenrat
Beste

57) /627/ II 42°

Umpfarrung

Das Dorf Mühlenbeck, bisher zur Kirchgemeinde Parum gehörig, ist in die Kirchgemeinde Gammelín umgepfarrt.

Schwerin, den 29. Mai 1959

Der Oberkirchenrat
Walter

58) /15/ Zepelin, Kapelle, vasa sacra

Geschenke

Der Kapelle in Zepelin bei Bützow wurden geschenkt:

- 1 Abendmahlskelch
- 1 Weinkanne
- 1 Patene
- 1 Oblatendose
- 1 Taufschale

sämtliche Geräte aus Feinzinn. Die Geräte wurden am Pfingstsonntag 1959 in Gebrauch genommen.

Schwerin, den 23. Mai 1959

Der Oberkirchenrat
Walter

59) /2/ Ruchow, Geschenke

Geschenke

Der Kirche zu Ruchow wurden in den Jahren 1945 bis 1959 folgende Geschenke gemacht bzw. aus Spenden der Gemeinde für diese beschafft:

- eine vollständige Lichtenanlage für Kirche und Turm mit einer Kugelleuchte
- einem Breitstrahler
- einem Tiefstrahler
- drei Kugelleuchten im Turm
- teilweise Einfriedigung des neuen Kirchhofsteiles
- ein Kirchenstern
- zwei hölzerne Altarleuchter
- ein kl. Kreuzifix
- zwei Sammelkörbe für Dankopfergaben
- zwei Christbaumketten
- zwei Verlängerungsschnüre
- div. Christbaumschmuck
- Gardinen und Verdunkelung für die beiden Unterrichtsräume mit Zugvorrichtung
- zwei Deckenleuchten für die Unterrichtsräume
- eine Wandtafel
- eine Leinwand.

Für die Kapelle in Mustin wurden bei der Herrichtung als gottesdienstlicher Raum die Materialkosten durch Spenden aus der Gemeinde aufgebracht, die Arbeiten selbst wurden unentgeltlich ausgeführt. Zu der so entstandenen Einrichtung gehören:

- sechs lange Bänke mit Lehnen und Fußbänken
- vier kurze Bänke mit Lehnen und Fußbänken
- ein Altarpodest
- ein Altar
- ein Altarkreuz
- ein Kanzelpult
- zwei dreiarmlige Wandleuchter
- zwei einarmige Wandleuchter
- ein bronzenener Kronleuchter

Schwerin, den 29. Mai 1959

Der Oberkirchenrat
Walter

80) G. Nr. /35/ Groß Upahl, Geschenke

Geschenke

Der Kirche zu Groß Upahl wurden in den Jahren 1945 bis 1959 folgende Geschenke gemacht bzw. aus Spenden der Gemeinde für diese beschafft:

eine vollständige Lichtanlage für die Kirche und den Turm mit

einem 6flammigen und einem 4flammigen Kronleuchter

ein zweiarmiger Wandleuchter

eine Orgellampe

eine Außenlampe über der Kirchtür

ein Schrägstrahler für den Kirchaufgang

ein hölzerner Kirchhofszaun mit Anstrichmaterial

zwei große und zwei kleine Kirchhofstore

neue Bekleidung für die Altarkniebänke

zehn Sammelbüchsen für Straßensammlung

ein Sammelkorb für Dankopfergaben

ein Kirchenstern

ein Altartransparent

zwei Christbaumketten mit zwei Verlängerungsschnüren

ein Filmstoapparat „Filius“

ein Tausendfachstempel

eine Wandtafel

eine Deckenleuchte für den Unterrichtsraum

Verdunkelung und Gardinen für den Unterrichtsraum mit Zugvorrichtung

diverse Filme

zwei Nummerntafeln

ein Ausziehtisch mit Platten für den Unterrichtsraum

Schwerin, den 29. Mai 1959

Der Oberkirchenrat

Walter

61) /38/ Karcheez, Geschenke

Geschenke

Der Kirche zu Karcheez wurden in den Jahren 1945 bis 1959 folgende Geschenke gemacht bzw. aus Spenden der Gemeinde für diese beschafft:

eine vollständige Lichtanlage mit 6 Wandleuchtern

ein 4flammiger Kronleuchter

ein Kirchenstern

ein Altartransparent mit Zubehör

eine Turmuhr

außerdem wurde der Vorraum der Kirche mit einer Decke versehen und

142,— DM und Pfähle für den Friedhofszaun geschenkt.

Schwerin, den 29. Mai 1959

Der Oberkirchenrat

Walter

62) G. Nr. /42/ ⁴ II 42 q

Berichtigung für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 3/1959

Seite 8: Propstei Neustrelitz

Neustrelitz — Strelitz II streichen,

dafür ist Strelitz I und II zu setzen.

Schwerin, den 28. April 1959

Der Oberkirchenrat

Beste